

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0021/24/9.1.1.2

Steinfurt, den 07.10.2024

Die Firma Westfalen AG, Industrieweg 43, 48155 Münster beantragt beim Kreis Steinfurt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für hochkomprimiertes Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 2,11 t inklusive einer bestehenden Lageranlage für Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t. Standort der beantragten Lageranlage für brennbare Gase mit einem Gesamtfassungsvermögen von 5,01 t ist die bestehende Tankstelle auf dem Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 53, Flurstück 215 (Carl-Benz-Straße 2, 48565 Steinfurt).

UVP-rechtlich ist für das Vorhaben aufgrund von § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Anwendung der Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV nicht zu erwarten, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Anlagenstandort befindet sich am nördlichen Rand des Ortsteils Burgsteinfurt der Stadt Steinfurt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB. Mit dem Vorhaben sind im Wesentlichen Brand- und Explosionsgefahren verbunden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.g. Schutzkriterien sind nach überschlägiger Einschätzung aufgrund der Entfernungen zu Schutzgebieten nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG und den geringen Lagermengen im Hinblick auf den Schwellenwert der Nr. 9.1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG nicht zu erwarten.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es aufgrund der durchgeführten Vorprüfung nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Im Auftrag

Marcel Schwarte